

FACHDIENST GEBÄUDEWIRTSCHAFT,
TIEFBAU UND GRÜNFLÄCHEN
Abt. Zentrale Gebäudewirtschaft 60.2

Datum:	09.02.2012
Abteilungsleiter:	Herr Hillebrand
Zimmer:	3.17
Durchwahl:	2050
Aktenzeichen:	60.2.0 hi-hs

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Die Bürgeranfrage zum Thema „Wandmalerei – Sturz des Ikarus – von Hilmar Friedrich in der Holstenschule“ wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Sanierung von Naturwissenschaftlichen Fachräumen im Fachklassentrakt der Holstenschule wurde Anfang 2011 auch das Treppenhaus renoviert. Vor Beginn der Arbeiten hat die städtische Bauleitung die durchzuführenden Arbeiten mit der Schulleitung der Holstenschule abgestimmt. Es wurde dabei entschieden, dass die sich im Treppenhaus befindlichen Wandmalereien übermalt werden sollten. Neben dem Wandgemälde von Herrn Friedrich gab es im Treppenhaus noch andere Wandmalereien, die vermutlich im Rahmen des Kunstunterrichtes entstanden sind. Dass es sich bei dem betreffenden Wandgemälde um eine Arbeit handelt, die im Rahmen von „Kunst am Bau“ entstanden ist, war den Beteiligten zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und war vielleicht auch aufgrund der inzwischen 35-jährigen Schulnutzung im Treppenhaus für die Beteiligten nicht erkennbar. Diese Fehleinschätzung ist vielleicht auch dadurch zu erklären, dass im Gebäude der Holstenschule an verschiedenen Stellen Wandmalereien vorhanden sind, die im Rahmen von Schülerprojekten oder Kunstprojekten entstanden sind. (Auch wenn diese künstlerisch nicht mit der Arbeit von Herrn Friedrich zu vergleichen sind.)

Frage 1

Wie präzise lautet der schriftliche Auftrag, den die Bauverwaltung dem Malereibetrieb erteilt hat?

Antwort zu 1

Die Malerarbeiten für den Fachklassentrakt wurden beschränkt ausgeschrieben und an einen Neumünsteraner Malerbetrieb vergeben. Das Leistungsverzeichnis enthielt alle Angaben, die für die Kalkulation der Malerarbeiten erforderlich sind. Die allgemeinen technischen Vorbemerkungen enthielten alle Angaben, die die beauftragte Malerfirma zum Schutz von Einrichtungen usw. kalkulatorisch berücksichtigen muss. Ausgeschrieben und beauftragt wurden der Wand- und Deckenanstrich, der Anstrich von Heizkörpern, Fußleisten, Treppengeländern und Türblättern und Umfassungszargen.

Frage 2

Wurde ergänzend zum schriftlichen Auftrag auf Besonderheiten wie beispielsweise das Wandgemälde hingewiesen und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2

Über den schriftlichen Auftrag hinausgehende Vereinbarungen zum Schutz des Wandgemäldes, wurden nicht getroffen, da die technischen Vorbemerkungen entsprechende Anforderungen an die Durchführung der Arbeiten bereits berücksichtigen.

Frage 3

Welcher Malereibetrieb hat die Renovierungsarbeiten durchgeführt?

Antwort zu 3

Die Renovierungsarbeiten wurden von einem Neumünsteraner Malerbetrieb ausgeführt. Eine Benennung des Betriebes wird nicht für erforderlich gehalten, da der Betrieb hier keine Verantwortung trägt.

Frage 4

Welche Erklärung hat der Malereibetrieb gegenüber der Verwaltung abgegeben dafür, dass das Gemälde überpinselt wurde?

Antwort zu 4

Der Malerbetrieb hat keine Erklärung zu der Übermalung des Wandgemäldes abgegeben, da der Betrieb entsprechend des Auftrages gearbeitet hat (siehe oben).

Frage 5

In welchem Umfang wurde die Schule im Zusammenhang mit der Auftragserteilung beteiligt?

Antwort zu 5

Für die Schule wurde im Rahmen der Renovierungsarbeiten im Hauptgebäude ein mit dem Denkmalschutz abgestimmtes Farbkonzept entwickelt. Hieran war die Schule beteiligt. An der Auftragserteilung an den Neumünsteraner Malerbetrieb war die Schule nicht beteiligt. Die Beteiligung an der Auftragserteilung ist auch nicht üblich.

Frage 6

In welchem Umfang wurde die Schule bei der Durchführung des Auftrages durch den Malereibetrieb beteiligt?

Antwort zu 6

Wie oben dargestellt, hat der städtische Bauleiter die durchzuführenden Malerarbeiten vor Beginn der Arbeiten vor Ort mündlich mit der Schulleitung abgestimmt. Entsprechend dieser Abstimmung sind die Arbeiten durchgeführt worden.

Frage 7

Welche Erklärung hat die Schule im Rahmen der Verursachungsforschung abgegeben?

Antwort zu 7

Auch der Schulleitung war bei der Entscheidung zur Übermalung des Wandgemäldes nicht bekannt, dass es sich um ein Wandgemälde von Hilmar Friedrich handelt, das im Rahmen vom „Kunst am Bau“ entstanden ist.

Frage 8

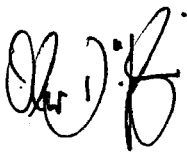
Welche allgemeinen Regeln bestehen bei der Verwaltung der Stadt Neumünster im Zusammenhang mit Projekten „Kunst am Bau“ hinsichtlich der Sicherung der Werke bei baulichen Veränderungen, Renovierungen etc. (bitte eine Abschrift der Dienstanweisung beifügen)?

Antwort zu 8

Allgemeine Regeln für den Umgang mit „Kunst am Bau“ sind bei der Stadt Neumünster nicht getroffen und sind grundsätzlich auch nicht erforderlich, da die entsprechende Objekte in der Regel für jedermann eindeutig als solche erkennbar sind. Es handelt es sich z.B. um Plastiken im Außenbereich, künstlerisch entwickelte Mosaik- oder Ornamentarbeiten im Gebäude, Reliefs im Außen- oder Innenbereich, Lichtobjekte oder auch andere Objekte, die, in sich eigenständig, in Korrespondenz zum Bauwerk stehen. Wandgemälde auf Putz gemalt, wie hier in der Holstenschule, gibt es in anderen Liegenschaften der Stadt Neumünster nicht. Aus den zurückliegenden Jahren ist auch trotz zahlreicher und umfangreicher Renovierungsarbeiten kein vergleichbarer Fall bekannt.

Aufträge für Kunstwerke, die im Rahmen des Neubaus von öffentlichen Gebäuden entstehen, werden nach dem Erlass der Ministerien für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Rahmen von Wettbewerbe vergeben. Die Kunstwerke, die im Rahmen dieser Wettbewerbe entstehen, werden durch die Kulturverwaltung katalogisiert. Soweit aus den Gesprächen mit Herrn Friedrich bekannt, entstand das Gemälde „Sturz des Ikarus“ nicht im Rahmen eines entsprechenden Wettbewerbes, sondern wurde informell beauftragt. Die Arbeit die 1976 entstand, ist daher auch an keiner Stelle der Stadt Neumünster katalogisiert. Dass es sich hier um eine Arbeit handelt, die im Rahmen von „Kunst am Bau“ entstanden ist, wurde erst durch die Erläuterungen von Herrn Friedrich bekannt. Unterlagen hierzu gibt es nicht.

Im Auftrag



Oliver Dörflinger
Stadtrat

Fachdienst

Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)

Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 15.03.2012

Sachbearbeiter: Herr Jans

Telefon: 26 52

Telefax: 26 48

Az.: 61-26-104 ja-sta 13

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

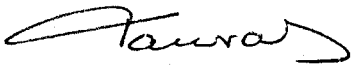
**Beantwortung der Anfrage des Herrn Christian Busch vom 08.03.2012
für die Ratsversammlung am 27.03.2012**

Frage:

Gab es oder gibt es Bestrebungen und / oder Überlegungen, den Gutachter erneut zu wechseln und die Wirkungsanalyse für das geplante Innenstadt-Einkaufszentrum erneut zu beauftragen?

Antwort:

Nein, es gibt keine entsprechenden Bestrebungen / Überlegungen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Fachdienst

Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)

Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 15.03.2012

Sachbearbeiter: Herr Jans

Telefon: 26 52

Telefax: 26 48

Az.: 61-26-104 ja-sta 14

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der Anfrage des Herrn Christian Busch vom 12.03.2012
für die Ratsversammlung am 27.03.2012**

Frage:

Gibt es eine Zusage der Stadt an die Investoren, dass diese bis Ende des Jahres eine Baugenehmigung erhalten?

Antwort:

Nein.

Frage:

Welche sonstigen Zusagen hat die Stadt den Investoren gegenüber abgegeben?

Antwort:

Die Zusage, die jedem potenziellen Investoren gegeben wird, ein notwendiges Bauleitplanverfahren im vorgegebenen rechtlichen Rahmen zügig nach grundsätzlicher Billigung durch die Ratsversammlung durchzuführen.

Frage:

In welchem Umfang wurde die Ratsversammlung über Zusagen der Stadt an die Investoren informiert?

Antwort:

Es wurden keine weiteren Zusagen gemacht.

Frage:

In welchen Fällen hat die Ratsversammlung den Zusagen der Stadt gegenüber den Investoren zugestimmt?

Antwort:

Entfällt, siehe Antwort auf vorstehende Frage.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister